



## Berlin

### Nachlass in Schweden

In Schweden ist der Nachlass (*dödsbo*) eine juristische Person und unterscheidet sich damit vom deutschen Recht, gemäß welchem der Nachlass direkt in der Sekunde des Todes an den Erben übergeht. Ein schwedischer Nachlass ist demzufolge als juristische Person dafür verantwortlich, dass ein Nachlassverzeichnis (*bouppteckning*) erstellt und bei der schwedischen Steuerbehörde (*Skatteverket*) eingereicht wird.

Am 17. August 2015 ist die Europäische Erbverordnung in Schweden in Kraft getreten. Gemäß dieser Verordnung muss für jede verstorbene Person, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in Schweden hatte, ein Nachlassverzeichnis erstellt werden. Das heißt, dass auch für ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schweden, die ab dem 17. August 2015 verstorben sind, ein Nachlassverzeichnis erstellt werden muss.

Ist der Todesfall vor dem 17. August 2015 eingetreten, wird die vorher geltende schwedische Regelung angewendet. Laut dieser ist es im Regelfall vorgeschrieben, den Besitz zur Verwaltung an einen Nachlasspfleger (*boutredningsman*) abzutreten, wenn die verstorbene Person kein schwedischer Staatsbürger ist und nicht in Schweden wohnhaft war, jedoch Besitztümer in Schweden hinterlassen hat. Der Antrag auf Einsetzung eines Nachlasspflegers ist an das Stockholmer Amtsgericht (*Stockholms tingsrätt*) zu richten.

Im Übrigen kann auch ausländisches Erbrecht Anwendung finden (für Staatsbürger der anderen nordischen Länder gelten besondere Regelungen).

Das von der schwedischen Steuerbehörde registrierte Nachlassverzeichnis kann u.a. als amtliches Dokument bei der Beantragung einer Änderung der Grundbucheintragung beim Grundbuchamt verwendet werden.